

# **Rahmenvertrag zur Teilnahme von Affiliates an TradeDoubler-Beteiligungsprogrammen für Deutschland und Österreich**

## **1. Geltungsbereich; Änderungen der Geschäftsbedingungen**

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Teilnahme von Websitebetreibern (sog. Affiliates), an von TradeDoubler GmbH, Herzog-Wilhelm-Str. 26, 80331 München, vertreten durch die Geschäftsführung (nachfolgend "TradeDoubler" genannt), vermittelten Beteiligungsprogrammen (auch "Affiliateprogramme" genannt).
- 1.2 TradeDoubler behält sich vor, diese Geschäftsbedingungen zu ändern. Änderungen wird TradeDoubler dem Affiliate per E-Mail mitteilen und ihn dabei darauf hinweisen, dass diese Änderungen als angenommen gelten, wenn er nicht binnen vier Wochen den Änderungen widerspricht.
- 1.3 Der Affiliatevertrag wird in deutscher Sprache abgeschlossen.

## **2. Vertragsgegenstand**

TradeDoubler bietet unter der URL [www.tradedoubler.de](http://www.tradedoubler.de) eine Plattform für die Abwicklung von den TradeDoubler-System angeschlossenen Beteiligungsprogrammen an. Im Rahmen dieser Beteiligungsprogramme kann der Affiliate von TradeDoubler vermittelte Links (auch "Werbemittel" genannt) eines Dritten (Merchant) auf einer von ihm betriebenen Website einstellen, um hierfür einen Werbekostenzuschuss zu erhalten. TradeDoubler übernimmt dabei die technische und buchhalterische Abwicklung des Beteiligungsprogramms für Merchant und Affiliate.

## **3. Vertragsschluss**

- 3.1 Voraussetzung für die Teilnahme an einem Beteiligungsprogramm ist der Abschluss dieses Rahmenvertrages. Hierzu muss der Affiliate über 18 Jahre alt sein und das Anmeldeformular auf der Website von TradeDoubler wahrheitsgemäß ausfüllen. Nachdem er das Formular vollständig ausgefüllt und auf "Speichern" geklickt hat, kommt ein Vertrag zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages zwischen TradeDoubler und dem Affiliate zustande.
- 3.2 Unmittelbar nach Vertragsschluss, erhält der Affiliate von TradeDoubler unverzüglich eine Bestätigungs-E-Mail mit seinen Login-Daten für sein Nutzeraccount an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse.

## **4. Teilnahme des Affiliate an den von TradeDoubler vermittelten Beteiligungsprogrammen der Merchants**

- 4.1 Der Rahmenvertrag selbst berechtigt den Affiliate noch nicht zur Teilnahme an einem bestimmten Beteiligungsprogramm. Er regelt lediglich die technische Abwicklung der Beteiligung und der Auszahlung eventuell vom Merchant bei TradeDoubler eingezahlter Werbekostenzuschüsse. Der Rahmenvertrag ist damit die Voraussetzung dafür, dass sich der Affiliate für Beteiligungsprogramme auf der Website von TradeDoubler bewerben kann.
- 4.2 Der Affiliate kann sich auf der Website von TradeDoubler für Beteiligungsprogramme zu den dort jeweils angegebenen Konditionen bewerben. Zwischen dem Affiliate und TradeDoubler kommt dann zusätzlich zu diesem Rahmenvertrag ein Teilnahmevertrag

zu den Bedingungen des Beteiligungsprogramms zustande, sobald der Merchant den Affiliate akzeptiert hat (**aufschiebende Bedingung**).

- 4.3 Über die Teilnahme des Affiliate an einem Beteiligungsprogramm entscheidet der Merchant nach eigenem Ermessen. TradeDoubler hat keinen Einfluss auf diese Entscheidung. Auch wenn die Merchants regelmäßig sehr schnell über die Teilnahme entscheiden, besteht für den Merchant keine Verpflichtung innerhalb einer bestimmten Zeit auf den Antrag des Affiliate zu reagieren. **Auch ist es Aufgabe des Affiliates auf der Website [www.tradedoubler.de](http://www.tradedoubler.de) in seinem Nutzeraccount nachzuschauen, ob der Merchant ihn akzeptiert oder abgelehnt hat.** Der Affiliate kann seinen Antrag auf Teilnahme an einem bestimmten Beteiligungsprogramm bis zur Annahme durch den Merchant jederzeit per E-Mail an [support.de@tradedoubler.com](mailto:support.de@tradedoubler.com) widerrufen.
- 4.4 Erst wenn der Merchant TradeDoubler und den Affiliate über das System mitgeteilt hat, dass er die Teilnahme des Affiliate akzeptiert, erhält der Affiliate von TradeDoubler die Möglichkeit die im Rahmen des Beteiligungsprogramms angebotenen Werbemittel des Merchants zu Werbezwecken von der Website von TradeDoubler herunterzuladen.

## 5. Pflichten des Affiliate

- 5.1 Der Affiliate verpflichtet sich, seine Angaben im Nutzeraccount, insbesondere seine E-Mail-Adresse und seine Bankverbindung stets aktuell zu halten. TradeDoubler **weist ausdrücklich darauf hin, dass rechtsgeschäftliche Erklärungen, z.B. Änderungen der Vertragsbedingungen oder Kündigungen, per E-Mail zugehen können. Aufgrund mangelnder Aktualisierung erlittene Nachteile des Affiliate gehen zu seinen Lasten, insbesondere haftet TradeDoubler nicht für aufgrund falscher Bankdaten erlittender Vermögensnachteile.**
- 5.2 Der Affiliate ist frei darin, ob er ein Werbemittel auf den Merchant setzt oder nicht. Er darf aber die textliche oder grafische Gestaltung von Werbemitteln nicht verändern. Er darf die Werbemittel nur auf angemeldeten Websites einsetzen.
- 5.3 TradeDoubler kann den Affiliate in berechtigten Fällen zur Entfernung von Werbemitteln, insbesondere Grafiken und Werbetexten auffordern. Ein berechtigter Fall liegt insbesondere vor, wenn TradeDoubler vom Merchant aufgefordert wurde, diese Werbemittel entfernen zu lassen, TradeDoubler von einem Gericht oder einer Behörde oder einem sonstigen Dritten hierzu aufgefordert wird oder TradeDoubler bekannt geworden ist, dass der Verdacht besteht, dass ein Werbemittel oder die Art der Einbindung Rechte Dritter verletzt. In diesem Fall ist der Affiliate verpflichtet, die Werbemittel unverzüglich von seiner Website zu entfernen. Geschieht die Entfernung nicht unverzüglich, stellt der Affiliate TradeDoubler von einem durch sein verspätetes Handeln eventuell entstehenden Schaden frei.
- 5.4 Der Affiliate garantiert berechtigter Betreiber der von ihm angegebenen Website zu sein. Insbesondere garantiert er, dass er der Inhaber der Domain oder ihr rechtmäßiger Nutzer ist.
- 5.5 Der Affiliate garantiert, dass die Websites (einschließlich der Domain) und deren Inhalte den jeweils anwendbaren, mindestens aber den deutschen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, z.B. eine ausreichende Anbieterkennzeichnung enthalten und keine Rechte Dritter (insbesondere auch Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte, Markenrechte) verletzen. Insbesondere garantiert er, dass die auf der Website bereitgehaltenen Inhalte nicht gegen die strafgesetzliche oder jugendschützende Bestimmungen verstoßen, insbesondere keine pornographischen, jugendgefährdenden oder die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigende oder in die Liste der jugendgefährdende Medien aufgenommene, kriegsverherrlichenden,

nationalsozialistischen, volksverhetzende, zur Gewalt oder Rassenhass aufstachelnden oder beleidigende Inhalte oder Anleitungen zu Straftaten abrufbar sind.

- 5.6 Dem Affiliate ist es untersagt, das Trackingsystem von TradeDoubler durch technische oder sonstige Mittel zu manipulieren, um dadurch etwa eine Zählung oder Registrierung von nicht tatsächlich im wirtschaftlichen Sinne stattfindenden Erfolgen, die einen Werbekostenzuschuss auslösen können, vorzutäuschen. Insbesondere ist es dem Affiliate untersagt, Transaktionen im Sinne der Ziffer 7 zu erzwingen oder künstlichen Verkehr zu verursachen.
- 5.7 Der Affiliate wird TradeDoubler unverzüglich informieren, wenn er von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten, insbesondere aufgrund von Domainbezeichnungen oder sonstiger Verwendung von Namen oder Symbolen in Anspruch genommen wird.
- 5.8 Der Affiliate wird TradeDoubler unverzüglich über ihm bekannt gewordene oder vermutete unbefugte oder unkorrekte Nutzung der Werbemittel zur TradeDoubler-Website oder zum Beteiligungsprogramm in Kenntnis setzen.

## **6. Pflichten von TradeDoubler**

- 6.1 TradeDoubler ist der technische Abwickler der Beteiligungsprogramme und wird dem Affiliate zu diesem Zweck auf seiner Website Werbemittel zum Einstellen auf den angemeldeten Websites des Affiliate zugänglich machen.
- 6.2 Darüber hinaus betreibt TradeDoubler ein Trackingsystem, welches die im Rahmen des Beteiligungsprogrammes ausschlaggebenden Transaktionen (siehe dazu Ziffer 7) aufgrund der Werbemittel verfolgt und aufzeichnet. Da es sich um ein automatisiertes System handelt, welches den Einsatz von Cookies voraussetzt, kann es sein, dass bei Merchants, die im sog. Session-Verfahren arbeiten (d.h. der Kunde kann Cookies ablehnen) keine Werbekostenzuschuss auslösenden Transaktion aufgezeichnet wird. Das Gleiche gilt für den Fall, dass das Trackingssystem im Rahmen der in Ziffer 6.4 beschriebenen Verfügbarkeit kurzzeitig nicht erreichbar ist. **Der Affiliate erkennt die Aufzeichnungen des Trackingsystems in diesem Rahmen als für die Abrechnung verbindlich an.**
- 6.3 Ferner führt TradeDoubler für den Affiliate ein Nutzerkonto, welches die durch den Affiliate ausgelösten Transaktionen sowie bei TradeDoubler eingegangene Werbekostenzuschüsse ausweist.
- 6.4 Die Websites von TradeDoubler mit den oben genannten Inhalten und die Services von TradeDoubler sind von TradeDoubler zu 97% bezogen auf das Jahr (24 Stunden täglich) verfügbar zu halten. Nicht in die Verfügbarkeit hineingerechnet werden dabei Ausfälle die TradeDoubler nicht zu vertreten hat, geplante Unterbrechungen für Wartungsarbeiten, Hardware-Modifikationen, Recovery-Maßnahmen, sowie Unterbrechnungen aufgrund von Umständen außerhalb des Einflßbereichs von TradeDoubler (z.B. Streik, Aussperrung, Krieg, Stromausfall, Naturgewalt, Virenausbruch).
- 6.5 **Ein Anspruch des Affiliate auf Auszahlung eines Werbekostenzuschusses durch TradeDoubler gem. Ziffer 7 besteht nur, wenn eine die Zahlung auslösende Transaktion durch das Trackingsystem aufgezeichnet wurde, die Transaktion vom Merchant nicht im nachhinein storniert wurde (vgl. Ziff. 7.5) und eine entsprechende Zahlung des Merchant bei TradeDoubler eingegangen ist.**
- 6.6 TradeDoubler verpflichtet sich, dem Affiliate die für die Abrechnung des Beteiligungsprogramm relevanten Informationen entsprechend den Anforderungen an einen ordentlichen Kaufmann elektronisch verfügbar zu machen und regelmäßig zu aktualisieren.

6.7 Ist der Affiliate der Meinung, dass der Merchant die Werbekostenzuschüsse zu Unrecht nicht ausbezahlt hat, ist TradeDoubler verpflichtet, auf Verlangen des Affiliate diesem etwaige Zahlungsansprüche gegenüber dem Merchant an Erfüllung statt abzutreten. Der Affiliate kann die Abtretung frühestens drei Monate nach Abrechnung durch TradeDoubler gem. Ziffer 9.2 verlangen.

## 7. Werbekostenzuschuss; Begriff "Transaktion"

7.1 Unter welchen Bedingungen der Affiliate einen Anspruch auf Auszahlung eines Werbekostenzuschusses hat, richtet sich nach den Bedingungen dieses Rahmenvertrages sowie den Bedingungen des einzelnen Teilnahmevertrages zum Beteiligungsprogramm. Der Teilnahmevertrag hat im Zweifel Vorrang vor diesem Rahmenvertrag.

7.2 Als auslösendes Moment für einen Werbekostenzuschuss kommen in Betracht:

- a) **Unique-visitor.** Unique-visitor meint die technisch verlässlichste Zählgröße für die Anzahl von Besuchern auf einer Website und ist das einmalige freiwillige Anklicken des Werbemittels auf der Website des Affiliate durch einen Besucher, wodurch eine verlinkte Website eines Merchant auf den Browser des Besuchers gelangt. Die Einmaligkeit wird durch Ausschluss von weiteren Besuchen durch denselben Besucher innerhalb eines Zeitraums von maximal 24 Stunden auf derselben Website (page impressions) und den Ausschluss der Elemente, die derselbe Besucher in diesem Zeitraum heruntergeladen hat (Hits) sichergestellt.
- b) **Lead.** Lead meint jede aktive Handlung eines Besuchers auf der Website des Merchant, auf die der Besucher über die Verlinkung auf der Affiliate-Website gelangt und sich registrieren oder sonst wie speichern lässt. Die einzelnen Handlungen und deren vergütungstechnische Behandlung werden im jeweiligen Beteiligungsprogramm definiert.
- c) **Sale.** Sale meint jede aktive Handlung eines Besuchers auf der Website des Merchant, auf die der Besucher über die Verlinkung auf der Affiliate-Website gelangt und die den Kauf eines Produktes, die entgeltliche Inanspruchnahme einer Dienstleistung oder einer anderen auf der Merchant-Website angebotenen Leistung bewirkt.

**Besucher** meint jede dritte Person oder Firma, die einen auf der Website des Affiliate vorhandenes Werbemittel anklickt und so mit einer verlinkten Website verbunden wird. Gemeinsam werden die einen Werbekostenzuschuss auslösenden Momente auch **Transaktion** genannt.

7.3 Darüber hinaus kann der Merchant Kategorien, auch "**Vergütungssegmente**" oder "Segmente" genannt, bestimmen, innerhalb derer abhängig von verschiedenen Eigenschaften des Affiliate zusätzliche Werbekostenzuschüsse gezahlt werden. Die Zuordnung eines Affiliate zu einem bestimmten Segment übernimmt dabei der Merchant nach eigenem Ermessen, wenn er den Affiliate als Teilnehmer akzeptiert. Der Merchant kann diesen Status jederzeit ändern, worüber der Affiliate von TradeDoubler unverzüglich per E-Mail informiert wird. **Der Affiliate hat keinen Anspruch auf Zuordnung zu einem bestimmten Segment.** Ist er mit den Änderungen nicht einverstanden, kann er jederzeit das Beteiligungsprogramm kündigen.

7.4 Der Merchant kann die Höhe des Werbekostenzuschusses und die auslösenden Transaktionen (vgl. Ziff. 7.2) monatlich für die Zukunft ändern. Derartige Änderungen werden dem Affiliate von TradeDoubler auf der Website zum 20. des Monats mit Wirkung zum Beginn des Folgemonats auf der Website bekannt gegeben. **Es ist Sache des Affiliates sich hier über Änderungen zu informieren.** Ist er mit den Änderungen

nicht einverstanden, kann er jederzeit das Beteiligungsprogramm kündigen.

7.5 Ein Anspruch auf Werbekostenzuschuss besteht nicht, wenn der Merchant die Transaktionen innerhalb der im Beteiligungsprogramm angegebenen Stornierungsfrist (auto accept period) aus den folgenden Gründen storniert hat:

- a) ein Vertrag mit dem Endkunden ist nicht zustande gekommen, und zwar insbesondere für den Fall, dass der Vertragsschluss innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen widerrufen wurde, der Endkunde von seinem gesetzlich vorgesehenen Rückgaberecht Gebrauch gemacht hat, ein Kauf auf Probe vorlag der nicht zu einem Geschäftsabschluss führte, erforderliche Einwilligungen oder Genehmigungen von Dritten fehlen, eine aufschiebende Bedingung nicht eingetreten ist und/oder eine auflösende Bedingung eingetreten ist;
- b) im Falle des Leads eine Speicherung oder Registrierung nicht zustandekam;
- c) ein Fall der Ziffer 7.6 vorliegt.

7.6 Nach Ablauf der Stornierungsfrist (auto accept period) können solche Transaktionen storniert und eventuell ausgezahlte Werbekostenzuschüsse zurückgefordert werden, die

- a) aufgrund künstlichen Verkehrs entstanden sind. Künstlicher Verkehr meint alle ungültigen oder unfreiwilligen Transaktionen, die sich insbesondere aus automatischem Öffnen (sogenannte automatische Browser Öffnung), sogenannten Spider- Programmen, Maschinen, Chats oder Diskussionsforen eines Browser ergeben können und somit nicht auf einer aktiven Handlung eines Besuchers zum Auffinden einer bestimmten Websites beruhen. Anfragen in E-Mails sind kein künstlicher Verkehr, es sei denn der Merchant bestimmt im Einzelfall etwas anderes.
- b) auf einer Manipulation des Trackingsystems von TradeDoubler beruhen, z.B. weil clickerzeugende Programme verwendet wurden;
- c) vom Affiliate erzwungen wurden.

7.7 Ein Anspruch auf Werbekostenzuschuss entfällt ganz, wenn der Affiliate gegen seine Pflichten aus Ziffer 5 verstößt.

## **8. Haftungsfreistellung durch den Affiliate; Vertragsstrafe**

8.1 Der Affiliate stellt TradeDoubler in folgenden Fällen auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei und übernimmt die Kosten einer erforderlichen Rechtsverteidigung:

- a) Ansprüche, die ein Merchant gegen TradeDoubler geltend macht, weil der Affiliate gegen seine Pflichten aus Ziffer 5 dieser Vereinbarung verstoßen hat oder der Affiliate im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Beteiligungsprogramm auf einer seiner Websites Aussagen getroffen hat, die dem Merchant zugerechnet werden können und auf denen Ansprüche von Besuchern gegen den Merchant beruhen oder begründen oder die geeignet sind, Ansprüche des Besuchers gegen den Merchant zu verstärken.
- b) Ansprüche Dritter, die auf unzulässigen Website-Eigenschaften und Website-Inhalten der Affiliate-Websites sowie unrichtigen Affiliate-Angaben beruhen.
- c) Ansprüche, die durch eine unrichtige oder unbefugte Nutzung der TradeDoubler-Dienste verursacht werden, wenn bei der Schadensentstehung der oder die Werbemittel des Affiliate mitursächlich sind, außer, wenn der Affiliate nachweisen kann, dass er keinen Einfluss auf das Schadensereignis nehmen konnte.

- d) Ansprüche, aufgrund einer sonstigen Rechtsverletzung des Affiliate (z.B. Verletzung von Urheber- oder Markenrechten).
- 8.2 Der Affiliate ist verpflichtet, an TradeDoubler eine pauschale **Vertragsstrafe von 1000 € zu bezahlen, wenn er auf den ihm zurechenbaren Websites Inhalte unterhält, die gegen Ziffer 5.5, Satz 2 verstossen (Straf- oder Jugendschutzbestimmungen). Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche durch TradeDoubler bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadenersatzansprüche angerechnet.**

## **9. Abrechnung und Zahlung**

- 9.1 Die im Beteiligungsprogramm angegebenen Werbekostenzuschüsse verstehen sich netto, also zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer soweit der Affiliate seine Umsatzsteuerverpflichtung mitgeteilt hat. Der Affiliate ist für die Einhaltung der ihn betreffenden Steuerbestimmungen selbst verantwortlich.
- 9.2 TradeDoubler rechnet monatlich jeweils für den vergangenen Monat über die fälligen und vom Merchant gezahlten Werbekostenzuschüsse (vgl. Ziffer 6.5) ab. Eine Auszahlung der vom Merchant für den Affiliate gezahlten Werbekostenzuschüsse erfolgt, sobald die von TradeDoubler vor dem Abrechnungszeitraum festgelegte Auszahlungsgrenze erreicht ist. Hierbei werden die Werbekostenzuschüsse aus sämtlichen Beteiligungsprogrammen zusammengerechnet.
- 9.3 TradeDoubler ist berechtigt, die Auszahlungsgrenze monatlich für den Folgemonat neu festzulegen. Die Auszahlungsgrenze ist dabei in keinem Fall über EUR fünfundzwanzig (25) netto.
- 9.4 9.4 Ergibt die Gesamtvergütung des Affiliate für einen Monat in der Summe aller Beteiligungsprogramme einen geringeren Betrag als die Auszahlungsgrenze, wird dieser Betrag auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen.
- 9.5 Der Affiliate kann die Gutschriftenabrechnung nach Erreichen des Abrechnungszeitraumes auf der Website [www.tradedoubler.de](http://www.tradedoubler.de) einsehen und ausdrucken. Eine schriftliche Gutschriftabrechnung stellt TradeDoubler dem Affiliate auf Verlangen aus, wenn dies aus steuerlichen Gründen notwendig ist.
- 9.6 9.6 Die Auszahlung erfolgt in Euro per Überweisung auf ein deutsches Bankkonto. TradeDoubler kann die Auszahlung zurückhalten, bis der Affiliate eine deutsche Bankverbindung mitteilt.

## **10. Sach- und Rechtsmängelhaftung**

- 10.1 Funktioniert das Werbemittel oder seine Implementierung nicht, ist TradeDoubler zu 2-maliger Unterstützung verpflichtet. Kann dadurch keine Abhilfe geschaffen werden, endet der Teilnahmevertrag in bezug auf dieses Beteiligungsprogramm automatisch, und zwar auch dann, wenn das Scheitern dem Affiliate zuzurechnen ist. Dem Affiliate steht es frei auf ein anderes Beteiligungsprogramm auszuweichen oder das Beteiligungsprogramm schon zuvor ordentlich zu kündigen (Ziff. 13.1).
- 10.2 Der Affiliate ist verpflichtet, die Buchführung durch TradeDoubler in seinem Nutzeraccount zu überprüfen und offensichtliche Mängel der Abrechnung unverzüglich, spätestens binnen 7 Tagen seit Aktualisierung zu rügen. Andernfalls gelten offensichtliche Mängel als genehmigt.
- 10.3 TradeDoubler macht sich ausdrücklich die Inhalte der Websites von Merchants und anderen Affiliates nicht zu eigen. TradeDoubler ist es angesichts der Vielzahl der zur Verfügung gestellten Werbemittel nicht möglich, diese auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu

überprüfen. Dies hat der Affiliate selbst zu prüfen.

## **11. Haftungsbegrenzung**

- 11.1 TradeDoubler haftet im Rahmen dieses Vertrags dem Grunde nach für Schäden des Nutzers,
- a) die TradeDoubler oder ihre gesetzlichen Vertreter, ihre leitenden Angestellten oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben,
  - b) die durch die Verletzung einer Pflicht durch TradeDoubler, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflichten), entstanden sind,
  - c) wenn diese Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz resultieren,
  - d) die auf einem nicht leicht fahrlässig verschuldeten Organisationsverschulden seitens TradeDoubler beruhen,
  - e) wenn von TradeDoubler ausdrücklich eine Garantie übernommen oder arglistig getäuscht wurde,
  - f) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von TradeDoubler oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Das Recht, Schadenersatz statt der Erfüllung zu verlangen, bleibt unberührt.

- 11.2 TradeDoubler haftet in voller Höhe bei Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im übrigen wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 11.3 Die Parteien gehen davon aus, dass der vorhersehbare, vertragstypische Schaden höchstens das zehnfache des durch den Affiliate im Schnitt im letzten Jahr einggenommenen monatlichen Werbekostenzuschüsse beträgt.
- 11.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 11.5 In anderen als den in den o.g. genannten Fällen ist die Haftung von TradeDoubler - unabhängig vom Rechtsgrund - ausgeschlossen.
- 11.6 Schadenersatzansprüche gegen TradeDoubler verjähren nach Ablauf von 12 Monaten seit ihrer Entstehung, es sei denn, sie basieren auf einer unerlaubten oder vorsätzlichen Handlung.
- 11.7 Soweit die Haftung von TradeDoubler ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von TradeDoubler.

## **12. Höhere Gewalt**

TradeDoubler haftet nicht für höhere Gewalt, insbesondere nicht, wenn auf Grund von Ereignissen, auf die TradeDoubler keinen Einfluss hat (z.B. Streik, Aussperrung, Krieg, Stromausfall, Naturgewalt, Virenausbruch) der TradeDoubler-Dienst unterbrochen, unzugänglich gemacht oder zerstört wird oder Daten beschädigt oder zerstört werden.

## **13. Laufzeit und Kündigung**

Der Rahmenvertrag sowie die Beteiligungsprogramme laufen auf unbestimmte Zeit und können von beiden Seiten jederzeit fristlos ohne Angabe von Gründen gekündigt

- 13.1 werden. Die Kündigung eines Beteiligungsprogramms lässt die Wirksamkeit der übrigen Beteiligungsprogramme oder des Rahmenvertrages unberührt. Mit der Kündigung des Rahmenvertrages enden dagegen gleichzeitig die

Beteiligungsprogramme.

13.2 Die Kündigung muss in Textform gem. § 126b BGB erfolgen (E-Mail oder Telefax genügt).

13.3 Im Falle der Kündigung hat der Affiliate unverzüglich sämtliche von der Kündigung umfassten Werbemittel von seiner Website zu entfernen, unabhängig davon, wer die Kündigung ausgesprochen hat.

13.4 Im Falle der Kündigung wird TradeDoubler im Rahmen der gewöhnlichen Abrechnung abrechnen. Drei Monate nach Beendigung des Vertrages werden eventuell noch auf dem Nutzerkonto des Affiliate befindliche Werbekostenzuschüsse letztmalig abgerechnet und sofort fällig, auch wenn die Auszahlungsgrenze von EUR fünfundzwanzig (25) netto nicht erreicht ist.

## **14 Datenschutz**

14.1 TradeDoubler hält sich an die einschlägigen Datenschutzbestimmungen und gibt grundsätzlich keine personenbezogenen Daten an Dritte weiter.

14.2 Etwas anderes gilt dann, wenn die Weitergabe durch Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist oder TradeDoubler von einer Behörde oder einem Gericht zur Herausgabe von Daten aufgefordert wird.

14.3 TradeDoubler ist ferner dann berechtigt, an einen Merchant die Daten eines Affiliate weiterzugeben, der am Beteiligungsprogramm des Merchants teilnimmt, wenn der Merchant ein erhebliches Interesse hieran hat, was insbesondere dann der Fall ist, wenn ein Affiliate gegen Schutzrechte des Merchant verstößt.

## **15 Abtretungsverbot; Schlussbestimmungen**

15.1 Der Affiliate kann seine Vergütungsansprüche gegen TradeDoubler weder abtreten noch verpfänden, außer eine Abtretung stellt ein beiderseitiges Handelsgeschäft dar.

15.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

15.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel. Soweit im Rahmen dieser AGB von Schriftform die Rede ist, meint dies Textform im Sinne des § 126b BGB.

15.4 Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Im Falle einer solchen Unwirksamkeit werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Das Gleiche gilt, soweit sich im Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.